OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753211/12/ER/CK**

Datum: **Linz, 27. November 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Pakistan, V, B__, Pakistan, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. April 2024, GZ: BA-4-00520548-01, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte"

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 3. April 2024, GZ: BA-4-00520548-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte" gemäß §§ 11 und 41 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf bei der Antragstellung eine Arbeitgebererklärung vorgelegt habe, welche die C__ als Arbeitgeberin anführe. Wenig später habe das AMS der Behörde mitgeteilt, es sei von diesem Unternehmen informiert worden, dass dieses eine solche Arbeitgebererklärung für den Bf nicht ausgefüllt habe. Es handle sich daher bei dieser Arbeitgebererklärung um eine Fälschung.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass die Arbeitgebererklärung aufgrund eines Fehlers auf Seiten des Arbeitgebers nicht korrekt gewesen sei. Allerdings habe ihm dieses Unternehmen sehr wohl seine Beschäftigung mit Stampiglie und Unterschrift bestätigt.

I.3. Mit Schreiben vom 31. Mai 2024, eingelangt am 3. Juni 2024, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Firmenbuch, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die beiden Gesellschafter der C__, D__ und E__, als Zeugen vernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 17. Oktober 2023 bei der Österreichischen Botschaft in Islamabad einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte" (§ 41 Abs 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, „Fachkraft im Mangelberuf"), welcher an die belangte Behörde weitergeleitet wurde. In diesem Zusammenhang legte der Bf eine Arbeitgebererklärung gemäß § 20d AuslBG der „C__" vom 22. September 2023 sowie eine mit demselben Datum versehene Arbeitsbestätigung desselben Unternehmens vor, wonach der Bf ab Erteilung des Aufenthaltstitels als Koch arbeiten könne und dieser für die nächsten zwei Jahre „fix" eingestellt werde. Auf der Arbeitgebererklärung scheint die Stampiglie der „F__" mit der Adresse G-Strasse und der UID aaa auf und aus der Unterschrift ist

der Name „D__" zu erkennen. Auf der Arbeitsbestätigung scheint eine Unterschrift mit dem Namen „E__" auf.

Die „F__" wurde aufgelöst und ist seit 22. Februar 2024 gelöscht. Geschäftsführerin dieser GmbH war D__, Geschäftsanschrift war Q-Strasse. Die UID war aaa.

Seit dem Jahr 2022 lautet der Name dieses Unternehmens laut Firmenbuch „C__", die Adresse ist mit H__, I-Strasse und die UID mit bbb angegeben.

Am 27. Dezember 2023 übermittelte D__ dem AMS folgendes E-Mail:
„Sehr geehrte Frau J__
Wie wir gerade gesprochen haben möchte ich Ihnen versichern dass wir haben keinen Antrag für den Herren A__ gestellt und wir möchten dass er angezeigt wird
Irgend wer benutzt unsere alte Firma K__ und Unterschrift Fälschung
Danke
D__ "

Es handelt sich bei der vom Bf vorgelegten Arbeitgebererklärung um eine Fälschung. Diesbezüglich wurde seitens der belangten Behörde eine Sachverhaltsdarstellung an die LPD OÖ erstattet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie hinsichtlich des Namens, der Adresse und der UID des Unternehmens seit dem Jahr 2022 aus dem Firmenbuch.

Die Feststellung, wonach die im Zuge der Antragstellung vorgelegte Arbeitgebererklärung eine Fälschung darstellt, basiert einerseits auf der schriftlichen Bestätigung des betroffenen Unternehmens, wonach dieses keinen Antrag für den Bf gestellt habe und jemand die alte Stampiglie des Unternehmens verwende und die Unterschrift gefälscht habe. Andererseits konnten beide Zeugen sehr überzeugend darlegen, dass es seit rund einem Jahr immer wieder zu derartigen Anfragen seitens des AMS bzw der belangten Behörde komme, sie würden aber keine Arbeitgebererklärungen abgeben. Sie hätten vor rund einem Jahr tatsächlich auf diesem Weg zwei Mitarbeiter aus Pakistan geholt, seither sei dieses Problem aufgetreten. Die Unterschriften und die Angaben auf der Arbeitgebererklärung würden wohl mit den Arbeitgebererklärungen der beiden tatsächlich angeforderten Mitarbeiter im Zusammenhang stehen. Sie würden als Personen, die im Geschäftsleben stehen, auch ständig etwas unterschreiben – es sei ein Leichtes, derartige Unterschriften einzuscannen und auf diese Weise wieder zu verwenden. Sie seien auch bereits mehrfach von der Polizei wegen derartiger Arbeitgebererklärungen kontaktiert worden. Der Stempel gebe einerseits eine nicht mehr existente Firma wieder, auch die E-Mailadresse und die Telefonnummer

würden nicht mehr existieren, andererseits hätten sie diesen Stempel selbst auch bei „L__" gekauft und die Buchstaben selbst angeordnet. Es sei daher sehr einfach, einen derartigen Stempel zu fälschen. Auch die als beabsichtigter Wohnsitz angegebenen Adressen würden existieren – I-Strasse in H__ sei die Adresse des Lokals, M-Weg in N__ sei das Haus neben dem Wohnhaus der Zeugin, das auch ihr gehöre und das vermietet sei. In der Adlergasse könne aber niemand wohnen, das sei nur das Lokal. Im O-Weg wären die beiden tatsächlich aus Pakistan geholten Mitarbeiter untergebracht gewesen. Die beiden Mitarbeiter seien jetzt aber nicht mehr bei den Zeugen beschäftigt. Das Ganze sei ein Betrug.

Die Angaben der beiden Zeugen erwiesen sich als äußerst glaubwürdig und schlüssig. Insbesondere auch die Angaben zur Adresse O-Weg und die Information, dass hier die beiden ehemaligen, tatsächlich aus Pakistan geholten Mitarbeiter gewohnt haben, machen die Angaben der Zeugen, dass das Problem mit den Arbeitgebererklärungen entstanden sei, als diese beiden Mitarbeiter aus Pakistan gekommen seien, sehr nachvollziehbar. Auch war beiden Zeugen deutlich anzumerken, dass sie großes Interesse daran haben, die Situation aufzuklären und nicht mehr mit gefälschten Dokumenten in Verbindung gebracht zu werden.

Die Angaben des Bf in seiner Beschwerde, wonach die Arbeitgebererklärung aufgrund eines Fehlers auf Seiten des Arbeitgebers nicht korrekt gewesen sei, ihm dieses Unternehmen jedoch sehr wohl seine Beschäftigung mit Stampiglie und Unterschrift bestätigt habe, vermögen die eindeutigen Angaben der beiden Zeugen und deren schriftliche Erklärung nicht zu entkräften. Dies insbesondere, weil auch die Vertreterin der belangten Behörde bestätigte, dass in letzter Zeit in mehreren Antragsverfahren Arbeitgebererklärungen vorgewiesen wurden, die der ggst vollständig gleichen.

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß § 20d Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 6 oder § 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrations-vereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) [...]

Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte'

§ 41. (1) [...]
(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und
1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,
[…]
vorliegt.
(3) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde und der zuständigen Behörde gemäß §§ 20d oder 24 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrages, zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag
1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist oder
2. wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist.
[…]"

III.2. Das Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl 218/1975 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Zulassungsverfahren für ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU' und ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler'

§ 20d. (1) Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Stammmitarbeiter haben den Antrag auf eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', Schlüsselkräfte gemäß § 12c den Antrag auf eine ‚Blaue Karte EU' und ausländische

Künstler den Antrag auf eine ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten, bei der nach dem NAG zuständigen Behörde einzubringen. Der Antrag kann für den Ausländer und bei gleichzeitiger Antragstellung auch für dessen Familienangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG) vom beabsichtigten Arbeitgeber im Inland eingebracht werden. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat den Antrag, sofern er nicht gemäß § 41 Abs. 3 Z 1 oder 2 NAG zurück- oder abzuweisen ist, unverzüglich an die nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Prüfung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle hat in den Fällen der Z 3 und 5 die Arbeitsmarktprüfung zügig und bedarfsgerecht durchzuführen, in allen Fällen den Regionalbeirat anzuhören und binnen vier Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde – je nach Antrag – schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung
1. als besonders Hochqualifizierter gemäß § 12,
2. als Fachkraft gemäß § 12a,
3. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1,
4. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 2 (Studienabsolvent),
5. als Schlüsselkraft gemäß § 12c (Anwärter auf eine ‚Blaue Karte EU'),
6. als Stammmitarbeiter gemäß § 12d oder
7. als Künstler gemäß § 14

erfüllt sind. Die Frist von vier Wochen verkürzt sich in den Fällen des § 50a Abs. 1 NAG auf 15 Tage. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat die regionale Geschäftsstelle über die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels unter Angabe der Geltungsdauer zu verständigen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die regionale Geschäftsstelle die Zulassung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 und 4 erfüllen und eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs 1 Z 2 AuslBG vorliegt.

Die belangte Behörde versagte die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs 2 Z 1 iVm § 11 Abs 4 Z 1 NAG, da der Aufenthalt des Bf in Österreich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellen würde, zumal der Bf im Zuge seiner Antragstellung eine gefälschte Arbeitgebererklärung vorgelegt habe.

IV.2. Bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde" in § 11 Abs 4 Z 1 NAG ist eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten. Die Behörde bzw das Verwaltungsgericht ist dabei berechtigt, alle den

Fremden betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen, und verpflichtet, diese einer auf ihn bezogenen Bewertung zu unterziehen.

Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG ist (insbesondere) dann anzunehmen, wenn ein Antragsteller gefälschte Urkunden mit dem Ziel vorlegt, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Der Fremde muss dabei selbst ein Verhalten setzen, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG rechtfertigt. Bei der Beurteilung im Sinn des § 11 Abs 2 Z 1 in Verbindung mit Abs 4 Z 1 NAG muss nicht auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung abgestellt werden. Es kann ebenso ein – Anzeigen an Behörden oder Gerichte zu Grunde liegendes – Verhalten wie auch ein sonstiges Fehlverhalten zu einer Gefährdungsannahme führen. Bei der Würdigung, ob eine solche Annahme gerechtfertigt ist, ist auf die Art und Schwere des zu Grunde liegenden Fehlverhaltens abzustellen, das von der Behörde (vom Verwaltungsgericht) festzustellen ist (vgl zu allem VwGH 3. September 2021, Ra 2018/22/0231, sowie VwGH 27. Juni 2022, Ra 2022/22/0076).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits hervorgehoben, dass einem geordneten Zuwanderungswesen eine hohe Bedeutung zukommt und dabei die Verwendung falscher Urkunden durch einen Antragsteller mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, darstellt (vgl VwGH 23. Februar 2012, 2009/22/0138).

IV.3. Unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist im konkreten Fall zweifelsfrei davon auszugehen, dass die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels öffentlichen Interessen widerstreitet, weil der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung gefährden würde. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Bf im Zuge der Antragstellung eine gefälschte Arbeitgebererklärung vorlegte. Es ist weiters davon auszugehen, dass der Bf von der diesbezüglichen Fälschung wusste bzw wissen musste, zumal er die von ihm vorgelegte Arbeitgebererklärung angesichts des Schreibens der Geschäftsführerin der „C__" nicht vom angegebenen Unternehmen erhalten haben kann und ihm zudem die Diskrepanz zwischen den darin angegebenen (aktuellen) Daten des Unternehmens und den Daten der (veralteten) Stampiglie auffallen hätte müssen. Der Bf legte trotz alledem die Arbeitgebererklärung vor, um den gewünschten Aufenthaltstitel zu erlangen.

IV.4. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl 210/1958, geboten ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Der Bf stellte einen Erstantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte" (§ 41 Abs 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, „Fachkraft im Mangelberuf"), war zuvor noch nicht in Österreich aufhältig und wurde in Pakistan sozialisiert. Es sind somit keinerlei Elemente zu Tage gekommen, welche auf das Bestehen eines Privat- und Familienlebens hinweisen würden, weshalb eine Aufenthaltstitelerteilung aus Gründen des Art 8 EMRK nicht geboten ist.

IV.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter